



Warum brauche ich einen Brandschutzbeauftragten?

BSB

Grundsätzlich – wie immer in jedem Unternehmen – ist natürlich der Unternehmer für den Brandschutz in seinem Betrieb verantwortlich. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die baulichen Anlagen insbesondere auch instandgehalten werden, damit der Entstehung von Schadensfeuern vorgebeugt wird. Dies gilt zum Schutz der Arbeitnehmer und dem Schutz der Sachgüter.

Durch diese vielfältigen und speziellen Aufgaben des Brandschutzes ist es für jedes Unternehmen zweckmäßig, einen **Brandschutzbeauftragten** zu bestellen – vorteilhafter Weise als externen Brandschutzbeauftragten.

Der **Brandschutzbeauftragte** ist dem Unternehmer gegenüber verantwortlich und daher auch direkt unterstellt. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelfall schriftlich festzulegen. Der Name des oder der Brandschutzbeauftragten sind der überwachenden Behörde auf Verlangen mitzuteilen.

Nach einigen gesetzlichen Bestimmungen – die wir Ihnen nachfolgend aufgeführt haben - ist ein **Brandschutzbeauftragter** in einem Betrieb erforderlich, wobei die Bundesländer in ihrem jeweiligen Baurecht die Bestellung vorschreiben. da aufgrund der hohen Personenzahl in diesen Gebäuden und Bereichen mit erhöhten Gefahren zu rechnen ist. Dies trifft insbesondere zu bei:

1

Sonderbauten nach § 54 BauO NRW und § 68 BauO NRW (Auszug)

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen auch darüber hinaus besondere Anforderungen gestellt werden; so z. B. die „Bestellung einer oder eines **Brandschutzbeauftragten** für den Betrieb eines Gebäudes“ und die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

Brandschutzbeauftragte sollen - sofern sich ihre Erfordernis nicht bereits aus anderen Sonderregelungen ergibt - von der Bauaufsichtsbehörde insbesondere bei folgenden Sonderbauten nach **§ 68 Abs. 1 Satz 3** gefordert werden, die da sind:

- **bauliche Anlagen und Räume** mit mehr als **1.600 m² Grundfläche**; deren Nutzung mit **Explosionsgefahr** oder erhöhter **Brandgefahr** verbunden ist (z. B. Bearbeitung von Holz, Pappe und / oder Papier, brennbare oder entzündliche chem. Stoffe, Kunststoffe usw.)
- **Hochhäuser** und **bauliche Anlagen** mit mehr als 30 m Höhe
- größere **Industriebauten** mit insges. mehr als 5.000 m² Grundfläche gemäß der **Industriebaurichtlinie** (Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau),
- **Büro- und Verwaltungsgebäude** mit mehr als 3. 000 m² Geschossfläche
- größere **Verkaufsstätten** mit mehr als **2000 m²** Verkaufsfläche gemäß der **Verkaufsstättenverordnung**
- **Krankenhäuser** gemäß der **Krankenhausrichtlinie** (Richtlinie über Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern) und Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen
- **Messe** und **Ausstellungsbauten**
- **Kirchen** und **Versammlungsstätten** mit Räumen für mehr als 200 Personen
- **Sportstätten** mit mehr als 1. 600 m² Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,
- **Kindergärten- und Horte** mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses
- **Tageseinrichtungen** für Behinderte und alte Menschen
- **Gaststätten** mit mehr als 40 Gastplätzen oder **Beherbergungsbetriebe** mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten, Schulen, Hochschulen



Warum brauche ich einen Brandschutzbeauftragten?

BSB

- **Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen**, und ähnlichen Einrichtungen,
- **Justizvollzugsanstalten** und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug,
- Bestimmte Anlagen, die am 01. Januar 1997 in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen = 4. BImSchV**) enthalten waren und deren Nutzung mit **Explosionsgefahr** oder erhöhter **Brandgefahr** verbunden ist
- **Garagen** mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche
- **Zelten**, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

Tip: schauen Sie hierzu in ihre Baugenehmigungen und Brandschutzkonzepte bzw. Brandschutzgutachten!

2

Industriebaurichtlinie (Auszug)

Die Pflicht zur Gestellung eines Brandschutzbeauftragten ist im **Abschnitt 5.12.3** der **Industriebaurichtlinie** dargelegt.

5.12.3 Teil 1: Pflicht zur Gestellung eines Brandschutzbeauftragten

Der Betreiber eines Industriebaus mit einer **Summe der Geschossflächen** von insgesamt mehr **als 5 000 m²** hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit berät der Brandschutzbeauftragte Sie zu folgenden in der Industriebaurichtlinie näher definierten Sachverhalten zu Brandschutzmaßnahmen und Gefahrenverhütung:

- 3.2 Brandabschnitt
- 3.3 Brandabschnittsfläche
- 3.4 Brandbekämpfungsabschnitt
- 3.7 Brandsicherheitsklassen
- 3.8 Brandschutzklassen
- 3.9 Sicherheitskategorien
- 3.10 Aspekten der Werkfeuerwehr
- 5.1 Löschwasserbedarf
- 5.5 Rettungswege
- 5.6 Rauchabzug
- 5.7 Selbsttätige Feuerlöschanlage
- 5.8 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
- 5.9 Feuerüberschlagsweg
- 5.10 Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen
- 5.11 Bedachungen



Warum brauche ich einen Brandschutzbeauftragten?

BSB

- 5.12.1 Feuerlöscher und Wandhydranten, andere Löschmittel, Schaummittel oder Pulver
- 5.12.2 Erstellen von **Feuerwehrplänen**
Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2 000 m² Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 5.12.3 Teil 2: Erstellung eines **Brandschutzkonzeptes**
Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- 5.12.4 **Brandschutzordnung**
Der Betreiber eines Industriebaus hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2 000 m², eine Brandschutzordnung aufzustellen.
- 5.12.5 **Unterweisung** der Mitarbeiter
Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
- 5.12. ff Funkkommunikation, Brandmeldeanlagen nach DIN 14675

3

Verkaufsstättenverordnung (Auszug)

Die Pflicht zur Gestellung eines Brandschutzbeauftragten ist im „**§ 24 Verantwortliche Personen**“ der **Verkaufsstättenverordnung** für **Verkaufsstätten** mit mehr als **2.000 m²** Verkaufsfläche definiert.

§ 24 Verantwortliche Personen

- (1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung ständig anwesend sein.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat
 - 1. eine „**Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten**“ und
 - 2. je angefangene **15.000 m²** Verkaufsfläche mindestens eine Selbsthilfekraft für den Brandschutz (d. h. einen „**Brandschutzhelfer**“) zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen.
- (3) Die oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 8 Abs. 2 Satz 3, des § 11 Abs. 5, der §§ 22, 23 Abs. 3, des § 24 Abs. 5 und des § 25 zu sorgen.



Warum brauche ich einen Brandschutzbeauftragten?

BSB

4 Krankenhausrichtlinie (Auszug)

Die Pflicht zur Gestellung eines Brandschutzbeauftragten ist im **Abschnitt 5** (Hausfeuerwehr und Betriebssicherheit) der **Krankenhausrichtlinie** geregelt (analog geltend für Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime).

Bei Krankenhausanlagen, deren Größe, Lage oder sonstige Besonderheiten es erfordern, kann eine Hausfeuerwehr verlangt werden, die aus Hilfsfeuerwehrleuten besteht.

Als Hilfsfeuerwehrleute sind betriebsangehörige Personen einzuteilen, die für den Brandschutzdienst geeignet sind. Sie sind von der örtlichen Feuerwehr mindestens halbjährlich einmal durch Übungen und Unterweisungen schulen zu lassen.

Wer eine Krankenhausanlage betreibt, hat eine für den Brandschutz verantwortliche fachkundige Person (den „**Brandschutzbeauftragten**“), die Stellvertretung und weitere Hilfsfeuerwehrleute (die so genannten „**Brandschutz Helfer**“) zu bestimmen.

Zu den Aufgaben der verantwortlichen fachkundigen Person gehört es insbesondere, die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die anderen Brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen und die Freihaltung der Rettungswege zu überwachen sowie die Hilfsfeuerwehrleute zu unterweisen.

Die erforderliche Zahl der Hilfsfeuerwehrleute wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einvernehmen mit der oberen Brandschutzdienststelle und mit der Betriebsleitung der Krankenhausanlage festgelegt.

5 Bergbau-Richtlinien (Auszug)

Die Pflicht zur Gestellung eines Brandschutzbeauftragten ergibt sich aus der Forderung nach der „**Durchführung von Brandschauen**“ laut Bergbau-Richtlinien A 2.7 im **Abschnitt 4**:

Sind besonders brandgefährdete Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie explosionsgefährdete Bereiche in einem Betrieb (z. B. Kokerei, Aufbereitungsanlagen, Kavernenspeicher) vorhanden, ist die Brandschau durch eine Brandschaukommission durchzuführen. Dieser Brandschaukommission sollen angehören:

- Der unter 1. genannte Sachverständige,
- der Leiter der zuständigen Hilfeleistungsfirewehr,
- gegebenenfalls die Leiter der Werkfeuerwehr und der Feuerwache,
- **der Brand- und Explosionsschutzbeauftragte / die für den Brandschutz verantwortliche Person,**
- der Leiter der Gasschutzwehr und
- gegebenenfalls der Strahlenschutzbeauftragte.



Warum brauche ich einen Brandschutzbeauftragten?

BSB

6

Definitionen „Verantwortliche Personen“ gemäß dem § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (Auszug)

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
 1. sein gesetzlicher Vertreter,
 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf **Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen** im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann **zuverlässige und fachkundige Personen** schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.